

Stellungnahme

Zur Novellierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Der AStA der Universität Hamburg nimmt Stellung zu den Bereichen Studium und Lehre und die entsprechenden Paragraphen der HmbHG Novelle.

Hochschulstruktur

Präsidium

Der AStA der Universität Hamburg unterstützt generell das Ziel des Senats Verantwortlichkeiten an den Hochschulen eindeutig zuzuordnen. Dies führt bei richtiger Ausgestaltung zu einer Stärkung der Handlungsfähigkeit und einer schnelleren Reaktionsgeschwindigkeit innerhalb der Hochschulen.

Dennoch greifen die vorliegenden Maßnahmen, die das Präsidium zu einem reinen Beratungsorgan degradieren (§ 81) und dem Präsidenten vollumfängliche Kompetenzen zuordnen (§ 79), zu kurz. Die Entwicklung einer Universität geht stets über die Amtsdauer eines Präsidenten hinaus und bedarf mitunter Zeit, damit die Veränderungen greifen. Das Präsidium nicht mehr als Kollegialorgan wahrzunehmen, stellt für uns eine überzogene Interpretation von politischer Verantwortung dar. Alle diesbezüglichen Änderungen von ‚Präsidium‘ in ‚Präsident‘ müssen nach rückgängig gemacht werden.

Unabhängig obiger Forderung sehen wir zwingend, dass im §82 (3) der Halbsatz „Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr...“ erhalten bleibt. Eine ausgewogene Struktur an Kontroll-, Partizipations- und Entscheidungsrechten ist notwendig, die in dieser neuen monokratischen Ausrichtung nicht mehr gegeben wäre.

Wahl des Präsidenten

In unseren Augen ist das in § 80 (2) dargestellte Verfahren zur Wahl eines Hochschulpräsidenten gut gelungen. Die Wahl des Präsidenten muss stets aus der Mitte der Hochschule erfolgen, was mit der Novellierung nun umgesetzt ist.

Aufgabenverteilung Hochschulsenat und Hochschulrat

Wir begrüßen den Erhalt des Hochschulrats als Gremium der Universitätsstruktur. Der Hochschulrat ist eine Konsequenz aus der zunehmenden Hochschulautonomie und muss daher erhalten bleiben.

Hochschulräte, die klare Aufgabenbereiche haben, eine Brücke zwischen Hochschule und Gesellschaft schlagen, effektiv zu arbeiten wissen und den Austausch mit allen Akteuren des Hochschulalltags suchen, sind ein Gewinn für unsere Hochschulen. Daher begrüßen wir die Änderungen, die den Hochschulrat in seiner Funktion als Kontrollinstanz erhält und die Transparenz des Hochschulrats für die Öffentlichkeit verbessert. Weiter begrüßen wir ausdrücklich §84 (1) Nr. 1 (neu) sowie §84 (1) Nr. 4 (neu), die den Hochschulsenat gegenüber dem Hochschulrat stärkt, jedoch im Sinne einer doppelten Legitimation dem Hochschulrat ein Mitentscheidungsrecht zuspricht.

Nichtsdestotrotz sehen wir weiteren Nachholbedarf im Sinne einer transparenteren Kommunikation des Hochschulrats mit allen Mitgliedern der Universität. Auch hat sich unserer Ansicht nach erwiesen, dass das Verhältnis zwischen dem Hochschulrat einerseits und der akademischen Selbstverwaltung andererseits reformbedürftig ist. Daher sehen wir es u.a. als notwendig an, dass sich der Hochschulrat eine Geschäftsordnung geben muss, in der er seine Arbeitsweise und Verfahren regelt und die Grundlagen für die Kommunikation nach innen und außen festlegt. Der regelmäßige Austausch mit allen Statusgruppen der Hochschulen ist im Zuge dessen unerlässlich und auch eine jährliche gemeinsame Sitzung mit dem Hochschulsenat ist vorzusehen.

Kritisch sehen wir dagegen § 84 (2) (neu); die zentrale Kompetenz des Hochschulrats liegt eher in der Strukturentwicklungsplanung und inhaltlichen Profilentwicklung als in der Finanzaufsicht der Hochschulen.

Berufungsvorschläge

Durch entschleunigte Berufungsverfahren bei offenen Professorenstellen geht viel wissenschaftliches Potential verloren. Daher sahen wir viel Nachholbedarf in dem jetzigen Verfahren und erachten die in § 14 (2) (neu) beschriebene Berufungsverfahren für Professoren als sehr sinnvoll. Mit der Besetzung von Professuren werden die Weichen für eine langfristige wissenschaftliche Ausrichtung der Fakultät gestellt und stellt somit eine der Kernkompetenzen der Fakultäten dar.

Die Ausstattung einer Professur kann – bis auf Details – bereits vor der Ausschreibung anhand der freien Mittel festgelegt werden. Die Mitsprache des Präsidiums, bei dem allein die Verschickung der Mitteilung, ob ein Kandidat in die engere Auswahl gekommen ist, oder nicht, einige Monate dauert, ist unnötig. Ein Dekanat kann seine Finanzmittel eigenständig verwalten und die Fakultätsräte können fachnah entscheiden, ob ein Kandidat geeignet ist. Deshalb müssen sämtliche anfallende Aufgaben vor der endgültigen Berufung des Kandidaten bei den Fakultätsräten liegen. Einzige Aufgabe des Präsidiums sollte anschließend die formale Berufung des neuen Professors sein. So wird der Prozess beschleunigt und die Gefahr, derartige viele unbesetzte Professuren zu haben, wird stark gemindert.

Als große Verbesserung in dieser Hinsicht sehen wir die gesetzliche Implementierung des Tenure Track Verfahrens in § 14 (6) Satz 4 (neu), da es mehr Transparenz und Gewissheit hinsichtlich der Karriereperspektiven von Nachwuchswissenschaftlern bzw. Juniorprofessoren bietet. Die Aussichten auf eine dauerhafte Professur bei entsprechender Leistung kann in vielen Fällen dabei das ausschlaggebende Kriterium für die Karriere an einer Hamburger Hochschule sein und stellt somit einen Schritt zur Sicherung der Hamburger Wissenschaftsexzellenz dar.

Hochschulsenat

Der AStA der Uni Hamburg zeigt sich erfreut über die Stärkung des Mitspracherechts des Senats in den Belangen der Hochschulen. Neben der Wahl des Präsidenten beschließt der Hochschulsenat gleichberechtigt mit dem Hochschulrat über die Struktur- und Entwicklungsplanung.

Die Änderung des §85 (1) Nr. 7 (neu) begrüßen wir, da fakultätsübergreifend eine konsistente und vergleichbare Rahmenprüfungsordnung geschaffen wird, die die Erfahrungen der einzelnen Fakultäten berücksichtigt. Dennoch betonen wir, dass der Spielraum für fachspezifische Besonderheiten erhalten bleiben muss.

Zusätzlich fordern wir, dass dem Hochschulsenat in § 79 (1) Nr.12 (neu) ein Entzugsrecht bei Angelegenheiten gegenüber dem Präsidenten eingeräumt wird, für die gesetzlich keine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Dritte Ebene

Wir unterstützen es ausdrücklich, dass nun der Rechtsrahmen für die Bildung von Fachbereichen geschaffen wird (§ 82), was bereits an vielen Fakultäten gängige Praxis ist. Die sog. dritte Ebene erlaubt wiederum Selbstverwaltungsgremien, die die Interessen der Studenten im universitären Meinungsbildungsprozess stärker zur Geltung bringen.

Studienbedingungen

Neben der Restrukturierung der universitären Binnenorganisation sehen wir einen wesentlichen Teil der Hamburger Hochschulen unberücksichtigt: die Universität als Ausbildungsstätte, in deren Zentrum der Studierende steht. Die Neuordnung oder Erhöhung der Komplexität der Binnenorganisation birgt keinen direkten Vorteil für den Studierenden im Lehrbetrieb. Einige kleinere Maßnahmen sind dagegen sehr begrüßenswert. Darunter fallen die Vereinfachung des Universitätszugangs für ausländische Studenten (§ 37 (1) Nr.8 (neu))sowie die Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Studium (§ 60 (2) Nr.16 (neu)) und die Förderung von berufsbegleitendem Lernen (§ 56).

Den neuen Absatz § 62 (4) gilt es wiederum zu streichen. Die relative Note in der Abschlussurkunde suggeriert eine Vergleichbarkeit, die an allen Maßstäben der Objektivität

scheitert. Das Kriterium der Vergleichbarkeit ist daher hinfällig, da bei kleinen Absolventenzahlen oder der individuellen Gestaltung der Studienpläne durch Kombination verschiedener Nebenfächer kein einheitliches Vergleichskriterium herangezogen werden kann.

Die nach § 111 (2a) (neu) eingeführten Geldbußen bei Nicht-Beantwortung der Umfrage zum Studienverlauf entspricht nicht der gängigen wissenschaftlichen Praxis! Daher ist Satz drei in Absatz 2a bedingungslos zu streichen. Aus wissenschaftlicher Sicht ist eine Vollerhebung zudem überflüssig.

Des Weiteren sehen wir in § 75 noch die Möglichkeit, die Berichterstattung um den Lehrbetrieb zu erweitern. Die Lehre als wesentlicher Bestandteil der Hochschulen bedarf ebenfalls einer steten Berichterstattung, damit die Öffentlichkeit über den Umfang und die Qualität der Lehre unterrichtet wird. Zusätzlich sollen die Berichte zur Forschungstätigkeit und Lehre stets für das zurückliegende Jahr erstellt werden.

Gebührenfreies Studium

Die Verwaltungsgebühren in Höhe von 50€ pro Semester (§ 6 a) müssen einer Zweckgebundenheit unterliegen, damit die von Studierenden gezahlten Beiträge in die tatsächliche Verbesserung des Lehrbetriebs fließt statt in die Stopfung von Haushaltslöchern. Darüber hinaus spricht sich der AStA der Universität Hamburg dafür aus, dass in § 6 a (2) eine Härtefallregelung für besonders bedürftige Studierende implementiert wird, die diesen Studierenden den Verwaltungskostenbeitrag erlässt. Bereits heute geraten viele Studierende wegen der Semesterbeiträge in finanzielle Notlage, was mit Hilfe des Härtefonds des AStAs aufgefangen wird.

Weiter ist § 65 (2) Satz 3 (neu), der eine Gebühr für die Prüfungswiederholung zum Zwecke der Verbesserung der Note vorsieht, bedingungslos zu streichen. Gute Noten im berufsvorbereitenden Studium dürfen in keiner Weise vom Portemonnaie eines Studierenden abhängig sein. Diese Gebührenpflicht ist daher widersinnig und auch nicht mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu begründen.

Prüfungsmodalitäten

Wir bedauern sehr, dass in § 39 (2) Satz 1 (neu) die Möglichkeit gestrichen wird, dass Prüfungsleistungen in das erste Mastersemester mitgenommen werden können. Dies zeugt von einer unnötigen Härte, da die heutige Praxis studierendenfreundlich ausgestaltet ist. Beim Übergang in den Master sollen Studierende z.B. eine Prüfungsleistung mit in das erste Mastersemester nehmen dürfen, sofern es sich nicht um den letzten Prüfungsversuch handelt. Ansonsten müssten vermehrt Master-Studiengänge im Sommersemester anfangen. Näheres soll in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

In § 65 (1) fordern wir im Sinne der Studierenden folgende Änderung: "Zwischen- und Abschlussprüfungen können **dreimal**, andere Prüfungen bis zu **dreimal** wiederholt werden. **Die dritte Wiederholung findet auf Antrag als mündliche Prüfung statt.** "

Online-Vorlesung

Weiter begrüßen wir es außerordentlich, dass Online-Vorlesungen nun per Hochschulgesetz eingefordert werden (§ 3 (14) (neu)). Es liegt nun an den Hochschulen, dass die Lehre um bereits verbreitete und bekannte Elemente der *Massive Open Online Course* sinnvoll ergänzt wird. Ungeklärt bleibt aber hier die Finanzierung dieser zusätzlich von den Hochschulen angebotenen Leistungen. Da die gesetzliche Verankerung von Online-Vorlesungen weit über die Formulierungen eines Ziels hinausgeht, muss die Wissenschaftsbehörde umgehend darlegen, wie die Bereitstellung weiterer Ressourcen zu diesem Zweck aussieht.

Geschlechterquote

Die Stilisierung der Personen an den Hochschulen zu Objekten ihres Geschlechts ist eine Fehlentwicklung, die wir kritisch sehen. Ungeachtet des demokratischen Defizits, die die individualismusfeindliche Geschlechterquote von 40% in Wahlgremien generiert, erschwert sie auch eine ernsthafte und offene Debatte darüber, wo Fragen der Geschlechtergleichberechtigung an unserer Hochschule tatsächlich noch akut sind. Darüber hinaus stellt sich die ehrliche Frage, ob eine rein ideologisch motivierte Förderung in bestimmten, Geschlechter-dominierten Feldern nicht auch deplatziert und kontraproduktiv sein kann. Darüber hinaus spiegelt die Geschlechterquote auch nicht die Diskussion über das dritte Geschlecht wieder.

Wir sehen daher in § 3 (5) (neu) eine ausreichende Regelung für Wahlgremien, in Leitungsgremien sind wir einer Geschlechterquote aufgeschlossen.

Öffnung der Hochschulen

Es ist in unseren Augen sinnvoll den Rechtsrahmen für das Angebot von Zertifikatsstudien sowie dualer Studiengänge auszubauen (§ 56), dennoch lässt der Entwurf dabei die Hochschulen mit neuen Herausforderungen zurück. Daher ist unerlässlich, dass in §56 (1) (neu) „Sollen“ durch „können“ ersetzt wird, solange die Wissenschaftsbehörde nicht dargelegt hat, wie sie den Integrationsprozess der neuen Studienangebote in die Hochschulen begleiten und finanzieren will. Als unerlässlich erachten wir dagegen die Änderung §40 (3) (neu); die Einbeziehung der Kammern in die Beurteilung der berufsausbildenden Leistungen eine notwendige Maßnahme, um die Anrechenbarkeit adäquat zu gestalten. Eine Einmischung in die Autonomie der Hochschulen ist unserer Ansicht nach nicht gegeben.

Das Promotionsrecht für Studierende der HAW und anderer Fachhochschulen sehen wir grundsätzlich positiv. In § 70 (3) Satz 2 befürworten wir folgende Ergänzung: „Inhaberinnen und Inhaber von Master-Abschlüssen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen Fachhochschule dürfen nicht **strukturell** benachteiligt werden.“ Damit wird in unseren Augen die Betonung auf die wissenschaftliche Qualität der Bewerber weiter fokussiert.

Im Zuge dessen begrüßen wir ebenso die kooperativen Promotionsprogramme, die in § 70 (7) (neu) nun gefordert werden. Auch hier möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass dieses Programm finanziell nicht zulasten des restlichen Lehrbetriebs gehen darf und die Wissenschaftsbehörde ebenfalls unverzüglich darlegen soll, ob und inwieweit sie die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen realisieren will.

Weiter geben wir zu bedenken, dass die wünschenswerte Öffnung der Hochschulen nach einer intensiven Integration der neuen Studierendengruppen verlangt, um bestehende Wissenslücken vor dem Studium zu schließen. Es ist zudem damit zu rechnen, dass mit dem Angebot an flexiblen Studienmodellen die Nachfrage stark steigen wird, wofür die Hamburger Hochschulen u.a. finanziell nicht gerüstet sind. Der reguläre Lehrbetrieb darf nicht aufgrund der beruflichen Weiterbildung an Qualität verlieren.

Zweitveröffentlichungsrecht

Im Sinne des Beschlusses des Bundesrats (BR-Drucksache 514/12 (Beschluss)) fordert der AStA der Universität Hamburg, dem Zweitveröffentlichungsrecht im Hochschulgesetz Rechnung zu tragen, z.B. in § 76. Im Sinne des Open Access soll jeder Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung das Recht haben, sein Werk hochschulintern öffentlich zugänglich zu machen. Maßgeblich muss dabei sein, dass keine kommerziellen Interessen mit der Veröffentlichung verfolgt werden. Der schnelle Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen ist unabdingbar für den Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Fazit

Grundsätzlich zeigt sich der AStA der Universität Hamburg erfreut über den zurückhaltenden Reformeifer seitens der Wissenschaftsbehörde. Wesentliche strukturelle Bestandteile wie der Hochschulrat bleiben erhalten und tragen somit zur Kontinuität der Hochschulen bei.

Leider müssen wir feststellen, dass obwohl die Welt der Hochschulbildung im Umbruch ist, sich die verantwortlichen Akteure fast ausschließlich um Struktur- und Budgetfragen, Evaluations- und Rechenschaftsfragen kümmern. Es ist ein weitverbreitetes Phänomen, dass

man sich vornehmlich mit Optimierung statt mit wirklicher Innovation beschäftigt und so dem Entwicklungspotential des Hochschulstandorts Hamburg nicht gerecht wird.

Dem Entwurf mangelt es an einer übergeordneten Zielvorstellung zur Entwicklung der Hamburger Hochschulen. Weder trägt er zur Weiterentwicklung des Wissenschaftssystems noch zur Verbesserung des Lehrbetriebs bei. Die Strukturreform der Hamburgischen Hochschulen kann zudem nicht über die Unterfinanzierung der Hochschulen hinwegtäuschen. Auch wenn der AStA der Universität Hamburg mehr Autonomie und einen stärkeren Anteil an privaten Geldern am Hochschulbudget befürwortet, bedeutet dies keinen Ersatz für die staatliche Verantwortung bei der Forschungsfinanzierung und der Herstellung von Chancengleichheit der Studierenden. Eine gesetzlich verankerte Mindestfinanzierung der Universitäten ist unerlässlich! Die Hochschullandschaft als wirtschaftlicher Standortvorteil ist ein nicht zu unterschätzender Wachstumsmotor dieser Stadt und bleibt aufgrund der Unterfinanzierung weit hinter seinem Potential zurück.